

meinschuldnerin betrachtet werden. Scheidegger hat auf deren Ermächtigung hin bezahlt. Er besass die Rechnungsaufstellung der Beklagten, versehen mit dem Anerkennungsvermerk der Baufirma, die diese gemäss der Übereinkunft vom 29. Januar darauf gesetzt hatte. Von dieser Ermächtigung hatte die Beklagte Kenntnis: die Zahlung erfolgte in Gegenwart des mit der Regelung der Geschäftslage Olivas beauftragten Treuhänders Morf und zwar zufolge der Erklärungen, die dieser dem Vertreter der Beklagten über die Vermögenslage der Schuldnerin gegeben hatte, und Scheidegger zahlte mit Zustimmung der letztern. Unter diesen Umständen muss die Zahlung als eine Rechtshandlung der Baugesellschaft betrachtet werden, die diese durch einen Vertreter vollziehen liess, gleichviel, ob es Scheidegger dabei unterlassen habe oder nicht, ausdrücklich zu erklären, dass er im Namen der Baufirma handle. Es kann daher die Frage dahingestellt bleiben, ob eine durch einen Dritten aus Auftrag, Ermächtigung oder Anweisung erfolgte Zahlung nicht doch unter die Bestimmungen der Anfechtungsklage falle, obwohl der Dritte nicht im Namen des Schuldners gehandelt hat. Scheidegger hat dabei allerdings aus seinem eigenen Vermögen geleistet; er hat aber, mit Ermächtigung der Baugesellschaft, das bezahlt, was er dieser schuldete und hat sich mit dieser Zahlung von seiner Schuld der Gemeinschuldnerin gegenüber befreit. Die Zahlung Scheideggers bildet daher Gegenstand der Anfechtungsklage, wie wenn sie unmittelbar von der Gemeinschuldnerin selbst geleistet worden wäre.

45. — Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. September 1927 i. S. Moccetti gegen Erben Bosshart.

Will gegenüber der Ausfallforderung wegen Nichterfüllung der Steigerungsbedingungen eingewendet werden, der Ersteigerer sei nicht urteilsfähig gewesen, so braucht nicht zunächst bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Zuschlages wegen Urteilsunfähigkeit des Ersteigerers geführt zu werden.

*Aus dem Tatbestand:*

Am 29. April 1924 erwarb Heinrich Bosshart in Jonschwil die dem Ernst Ott gehörende, dem Kläger im dritten Rang verpfändete Liegenschaft zum Zehnhaus in Weinfeldern auf der vom dortigen Betreibungsamt abgehaltenen zweiten Steigerung im Grundpfandverwertungsverfahren um 38,000 Fr., woran 34,000 Fr. binnen zehn Tagen zu bezahlen waren. Nach vergeblichen Mahnungen an die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung mit der Androhung, es werde sonst eine neue Steigerung angeordnet werden, hob das Betreibungsamt am 26. Mai den Zuschlag infolge Nichteinhaltung der Steigerungsbedingungen auf und ordnete es eine neue Steigerung an. An der dritten Steigerung vom 28. Juni 1924 erwarb der Kläger die Liegenschaft um 28,000 Fr., und am 17. Dezember 1924 sodann auch noch die vom Betreibungsamt unter Zuzug von Zinsen und Kosten und unter Abzug der geleisteten Anzahlung von 1000 Fr. auf 9161 Fr. 85 Cts. veranschlagte Ausfallforderung. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger diese Ausfallforderung gegenüber der Witwe und den Nachkommen des inzwischen gestorbenen Heinrich Bosshart geltend, welche die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angetreten, jedoch noch nicht geteilt haben. Die Beklagten wenden ein, Bosshart sei nicht urteilsfähig

gewesen, als er sein Angebot machte. Der Kläger bestreitet dies und meint, es komme überhaupt nichts mehr darauf an, nachdem der Zuschlag nicht durch Beschwerde angefochten worden sei. Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Bundesgericht u. a. aus folgenden

*Erwägungen :*

Die Beklagten halten der Klage entgegen, ihr Rechtsvorgänger Heinrich Bosshart sei mangels Urteilsfähigkeit handlungsunfähig gewesen, als er das Angebot machte, auf welches hin die Liegenschaft ihm zugeschlagen wurde, infolgedessen sei der Zuschlag wie das Angebot nicht rechtswirksam und daher nicht geeignet, Anlass zur Entstehung einer Ausfallforderung zu geben. Demgegenüber vertritt der Kläger die Auffassung, die Beklagten seien mit dieser Einwendung ausgeschlossen, nachdem ihr Rechtsvorgänger und sie selbst es versäumt haben, je einmal auf dem durch Art. 136 bis SchKG vorgezeichneten Beschwerdewege die Gültigkeit des Zuschlages in Frage zu ziehen. In der Tat hätten die Beklagten den von ihnen behaupteten Ungültigkeitsgrund durch Beschwerde geltend machen können, und zwar, sei es bis zur Aufhebung des Zuschlages wegen Zahlungsverzuges durch das Betreibungsamt, sei es bis zur Abhaltung der dritten Steigerung, sei es bis zum Abschluss des Pfandverwertungsverfahrens durch Verteilung des Erlöses, mit dem in Art. 136 bis SchKG vorgesehenen Antrag auf Aufhebung des Zuschlages oder doch mit dem Antrag, es sei von der Verwertung einer Ausfallforderung abzusehen, nachdem der Zuschlag ohnehin rückgängig gemacht oder sogar die dritte Steigerung abgehalten worden war; ob dabei Voraussetzung für die Beschwerdeführung durch die Beklagten gewesen wäre, dass sie die Erbschaft des Heinrich Bosshart bereits abgetreten hatten, kann dahingestellt bleiben. Allein hieraus darf nicht der Schluss gezogen werden, die Gültigkeit des Zuschlages könne gegenüber der Klage auf Ersatz des

Ausfalles nicht mehr in Frage gezogen werden, nachdem es nicht durch Beschwerde binnen der hierfür eingeräumten Frist von zehn Tagen geschehen ist, deren Anfangspunkt zu bestimmen übrigens Schwierigkeiten böte. Ein solcher Schluss wäre nämlich nicht vereinbar mit der Vorschrift des Art. 18 ZGB, wonach, wer nicht urteilsfähig ist, durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen vermag (unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, von denen hier jedoch keine zutrifft). Ist zwar der Zuschlag eine Verfügung des Betreibungsamtes, so hängt doch die Fähigkeit des Betreibungsamtes, ihn zu erteilen, von der Einwilligung — in der Form eines Angebotes — der Person ab, an welche er erteilt werden will. Geht das Angebot von einer infolge Urteilsunfähigkeit handlungsunfähigen Person aus, so ist nicht einzusehen, wieso diese rechtsgeschäftliche Willenserklärung, welche sich in ihren Wirkungen von einem Kaufangebot nicht wesentlich unterscheidet, anders zu beurteilen wäre als irgendwelche sonstige rechtsgeschäftliche Willenserklärung einer solchen Person (vgl. FLEINER, Deutsches Verwaltungsrecht § 12, Note 27). Wollte gegenteils der gestützt auf das Angebot eines infolge Urteilsunfähigkeit Handlungsunfähigen erteilte Zuschlag als gültig angesehen werden — sei es auch nur im Hinblick auf eine daraus abzuleitende Ausfallforderung —, sofern er nicht binnen zehn Tagen seit einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt durch Beschwerde angefochten worden ist, so würde dies darauf hinauslaufen, dass einem solchen Angebot doch eine, wenn auch beschränkte, Rechtswirkung beigelegt wird, eben weil die im Zuschlag liegende Verfügung des Betreibungsamtes nicht unabhängig von einem entsprechenden Angebot wirksam werden kann. — Zu der gleichen, die Tragweite des Präjudizes in BGE 46 III S. 90 einschränkenden Entscheidung führt zudem die hier — im Gegensatz zum früheren Falle — sich aufdrängende Überlegung, dass gerade wegen der zum

Beschwerdegrund zu machenden Handlungsunfähigkeit der Ersteigerer gar nicht selbst, sondern dass für ihn nur ein gesetzlicher Vertreter wirksam Beschwerde führen könnte. Wird angenommen, das Angebot des infolge Urteilsunfähigkeit Handlungsunfähigen und entsprechend auch der ihm erteilte Zuschlag seien nichtig, so hat dies dann auch die praktisch erwünschte Folge, dass die Entscheidung über diese Streitfrage wenigstens nicht auch da den Gerichten entzogen bleibt, wo nicht mehr ihr direkter Einfluss auf die weitere Durchführung des Betreibungsverfahrens in Frage steht.

46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. September 1927  
i. S. Swiss « Borvisk » Company of Delaware  
gegen Konkursmasse der Borvisk Kunstseidenwerke A.-G.

Wird die Kollokationsplananfechtungsklage mit der Adresse des die Konkursverwaltung führenden Konkursamtes zur Post aufgegeben, so greift Art. 32 SchKG nicht platz, wonach die (Klage-)Frist als eingehalten gilt, wenn die Aufgabe zur Post vor Ablauf der Frist erfolgt ist (Erw 2).

Der eine solche Klage von der Hand weisende « Beschluss » ist Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG (Erw. 1).

A. — In dem vom Konkursamt Zürich (Altstadt) verwalteten Konkurs über die Borvisk Kunstseidenwerke A.-G. in Zürich lag der Kollokationsplan, in welchem die von der Klägerin angemeldete Forderung abgewiesen worden war, bis am Samstag den 26. Februar 1927 auf. An diesem Tage vor 13 Uhr gab eine Angestellte des Rechtsanwaltes X. in Y. eine an das Konkursamt Zürich I adressierte Sendung bei der Post auf, welche die an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich (Beschleunigtes Verfahren) gerichtete Kollokationsplananfechtungsklage der Klägerin enthielt. Das

Konkursamt schickte die ihm am 28. Februar zugegangene Klageschrift gleichen Tages an den Rechtsanwalt X. zurück, und dieser übersandte sie darauf am 1. März an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich (Beschleunigtes Verfahren). Infolgedessen stellte die beklagte Konkursmasse den Antrag, die Klage sei wegen Verspätung von der Hand zu weisen.

B. — Durch Beschluss vom 14. Juni 1927 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Klage von der Hand gewiesen.

C. — Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin am 24. Juni die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Rückweisung zu materieller Beurteilung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der angefochtene Beschluss lässt die Frage unberührt, ob der Klägerin eine Forderung gegen die Gemeinschuldnerin zustehe. Vielmehr lehnt er die Beurteilung dieser Frage durch das Konkursgericht gerade aus dem Grunde ab, dass es nicht binnen der in Art. 250 SchKG gesetzten Frist darum angegangen worden sei. Damit ist nur ausgesprochen, dass die vorliegende Kollokationsplananfechtungsklage nicht eine geeignete Prozessvorkehrung sei, um eine gerichtliche Entscheidung über den Bestand der angemeldeten Forderung herbeizuführen, weil sie die prozessualen Erfordernisse nicht erfülle, welche an eine derartige Vorkehrung gestellt werden, speziell was den Zeitpunkt ihrer Vornahme anbelangt. Nichtsdestoweniger stellt der angefochtene Beschluss ein der Berufung an das Bundesgericht ausgesetztes Haupturteil dar. Indem er nämlich die Klägerin davon ausschliesst, mit ihrer behaupteten Forderung an der konkursmässigen Verteilung des Vermögens der durch den Konkurs aufgelösten Aktiengesellschaft Borvisk Kunstseidenwerke teilzunehmen, kommt er im Ergebnis einer Abweisung der Klage wegen Nichtbestehens der